

- i) Zeiten des Bezuges von Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit oder Quarantäne, Schwangerschafts- und Wochengeld sowie Unterstützung für alleinstehende Werktätige bei der Pflege erkrankter Kinder,
- k) Zeiten des Bezuges der Unterstützung für alleinstehende Mütter, die vorübergehend die Berufstätigkeit bis zur Bereitstellung eines Kinderkrippenplatzes unterbrechen mußten,
- l) Zeiten des Bezuges der Unterstützung für alleinstehende Mütter, die sich in einem Lehrverhältnis befinden und vorübergehend ihre Berufsausbildung bis zur Bereitstellung eines Kinderkrippenplatzes unterbrechen mußten,
- m) Zeiten des Militärdienstes und der sich anschließenden Kriegsgefangenschaft sowie der Zivilinternierung als Kriegsfolge im Ausland, wenn innerhalb von 2 Jahren vor- oder nachher eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde bzw. eine freiwillige Rentenversicherung bestand,
- n) Vorbereitungs- und Dienstzeiten ehemaliger Beamter,
- o) Zeiten der Beschäftigung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, für die nach den in dem betreffenden Staat geltenden Rechtsvorschriften Versicherungspflicht zur Rentenversicherung bestand oder für die nach den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsvorschriften in dieser Zeit Versicherungspflicht auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses bestanden hätte,
- p) Zeiten der Mitgliedschaft in einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft in sozialistischen Staaten, wenn dort dafür keine Versicherungspflicht bestand, aber nach den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsvorschriften in dieser Zeit Versicherungspflicht bestanden hätte.

(3) Bei der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren in andere Staaten wird die Zeit des Aufenthaltes des Ehegatten des Delegierten, der dort keine berufliche Tätigkeit ausübt, einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt, wenn unmittelbar vorher eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

(4) Erfolgte auf Grund von Rechtsvorschriften wegen Überschreitens der jeweils geltenden Verdienstgrenze oder auf eigenen Antrag des Versicherungspflichtigen eine Befreiung von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung, gilt diese Zeit nicht als versicherungspflichtige Tätigkeit.

(5) Zeiten, für die eine Beitragserstattung erfolgte, gelten nicht als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit.

Altersrente

§3

(1) Anspruch auf Altersrente haben Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie mindestens 15 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben. Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung werden für die Feststellung des Anspruchs auf Altersrente den Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt.²

(2) Für Frauen, die mehr als 2 Kinder geboren haben bzw. die zeitweise durch die Betreuung eines ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen an der Ausübung einer Berufstätigkeit gehindert waren, verringert sich die geforderte versicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens 15 Jahren

- a) für das 3. und jedes weitere Kind,
- b) für je 4 Jahre Pflege ständig pflegebedürftiger Familienangehöriger

um 1 Jahr. Eine versicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens 5 Jahren muß vorliegen.

(3) Für Frauen und Männer, die spätestens am 1. Juli 1968 erstmalig versicherungspflichtig wurden und zu diesem Zeitpunkt das 50. Lebensjahr bereits vollendet hatten, verringert sich die geforderte versicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens 15 Jahren um die Anzahl der Jahre und Monate, die sie zum Zeitpunkt der erstmaligen Pflichtversicherung älter als 50 Jahre waren. Eine versicherungspflichtige Tätigkeit von 5 Jahren muß jedoch mindestens vorliegen. Die gleichzeitige Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 ist nicht möglich.

§4

Für Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben, besteht ab Vollendung des 60. Lebensjahres Anspruch auf Altersrente in Höhe von 200,— M, wenn kein Anspruch auf Altersrente aus versicherungspflichtiger Tätigkeit oder freiwilliger Rentenversicherung besteht.

§5

(1) Grundlage für die Berechnung der Altersrente sind

- a) der in den letzten 20 Kalenderjahren vor Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit, frühestens ab 1. Januar 1946, erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst. Beträgt dieser weniger als 150,— M monatlich, werden der Berechnung 150,— M zugrunde gelegt,
- b) die Anzahl der Jahre versicherungspflichtiger Tätigkeit,
- c) die Zurechnungszeiten,
- d) die gezahlten Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung der Sozialversicherung.

(2) Die monatliche Altersrente wird errechnet aus

- a) einem Festbetrag von 110,— M,
- b) einem Steigerungsbetrag in Höhe von
- | | |
|------|---|
| 1,0% | des Durchschnittsverdienstes gemäß Abs. 1 Buchst. a für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit ab 1. Januar 1946, |
| 0,7% | dieses Durchschnittsverdienstes für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis 31. Dezember 1945 sowie für jedes Jahr der Zurechnungszeit. |

(3) Wurden Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung der Sozialversicherung gezahlt, erhöht sich die Rente um einen weiteren Steigerungsbetrag in Höhe von 0,85 % der insgesamt zur freiwilligen Rentenversicherung der Sozialversicherung gezahlten Beiträge.

§6

Die Mindestrente beträgt in Abhängigkeit von der Anzahl der Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit und der Zurechnungszeiten (Arbeitsjahre) bei

weniger als 15 Arbeitsjahren	200,—M,
15 bis unter 25 Arbeitsjahren	210,—M,
25 bis unter 35 Arbeitsjahren	220,—M,
35 bis unter 45 Arbeitsjahren	230,—M,
45 und mehr Arbeitsjahren	240,—M.